



Kreisgruppe Düren
Ansprechpartner:
Werner Schering
Gregor-Platten-Str. 2
52388 Nörvenich
Schering.Werner@gmail.com
Tel.: 016091004315



Kreisverband Düren e.V.
1. Vorsitzender:
Achim Schumacher
Agathenstraße 16
52428 Jülich
achimschumacher@gmx.de
Tel.: 01795454870

Nörvenich, 21.03.2024

**An die Gemeinde Nörvenich
Bürgermeister Herrn Timo Czech
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich**

**Betreff: 1. Änderung Bebauungsplan
„GUT GYPENBUSCH H3“ Gemeinde NÖRVENICH**

Landesbüro Zeichen: DN-445/20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu obiger Planung erhalten wir, BUND Kreisgruppe Düren und der NABU Kreisverband Düren e.V., unsere Einwände und Anregungen aus der vorherigen Beteiligung aufrecht, die wir nachfolgend noch einmal aufführen.

Wir geben die folgende Stellungnahme ab:

In der Begründung zur 1.Änderung Bebauungsplan „Gut Gypenbusch“ H3 wir angeführt.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, die aktuelle Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen zu bedienen und hierfür die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes anzupassen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sind jetzt große Gebäude möglich. Im ursprünglichen Bebauungsplan waren kleinere Grundstücke für Gewerbe und lokale Betriebe geplant.

Am Rand des Bebauungsplanes mit seinem ca. 8,5 ha große Änderungsbereich sind Artenschutzmaßnahmen als Ausgleich für den Tagebau Hambach betroffen. Die Artenschutzmaßnahmen sind erst seit kurzem angepflanzt worden. Durch die Leitstrukturen können/sollten sich Fledermäuse wie die Bechsteinfledermaus sowie andere Leitarten wie Mittelspecht und Haselmaus im Nörvenicher Wald ansiedeln und die Flächen als Nahrungshabitate nutzen.

Die Umweltbericht des ursprünglichen Bebauungsplanes, der jetzt auch für die 1. Änderung gelten soll, weist für 3 Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen bei Realisierung dieser Planung nach; allerdings unterschätzt er die Beeinträchtigung von geschützten Arten in mehrfacher Weise: Das Plangebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebietes Nörvenicher Wald, das dem Schutz von 2 Wochenstubenkolonien der Bechsteinfledermaus dient. Die Bechsteinfledermäuse verlassen den Nörvenicher Wald und fliegen entlang von Leitlinien regelmäßig in die umgebende Landschaft. Bei detaillierter Betrachtung des Planungsgebietes wären solche Nahrungsflüge am Rand des Gebietes sehr wahrscheinlich. Eine Realisierung dieses Plangebietes würde wegen Beleuchtung die Nutzbarkeit des Raumes für die Fledermäuse ausschließen, so dass sich eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aufdrängt.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Fortführung des Tagebaus Hambach wurden innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze und entlang der Rather Straße wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Fortführung des Tagebaus Hambach angelegt. An der westlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um einen 20 m breiten Streifen aus Krautsaum und Heckenstrukturen mit 2 integrierten Baumreihen. Entlang der Rather Straße verläuft ein 10 m breiter Streifen ebenfalls aus Krautsaum und Heckenstruktur mit einer integrierten Baumreihe (siehe Abb. 5).

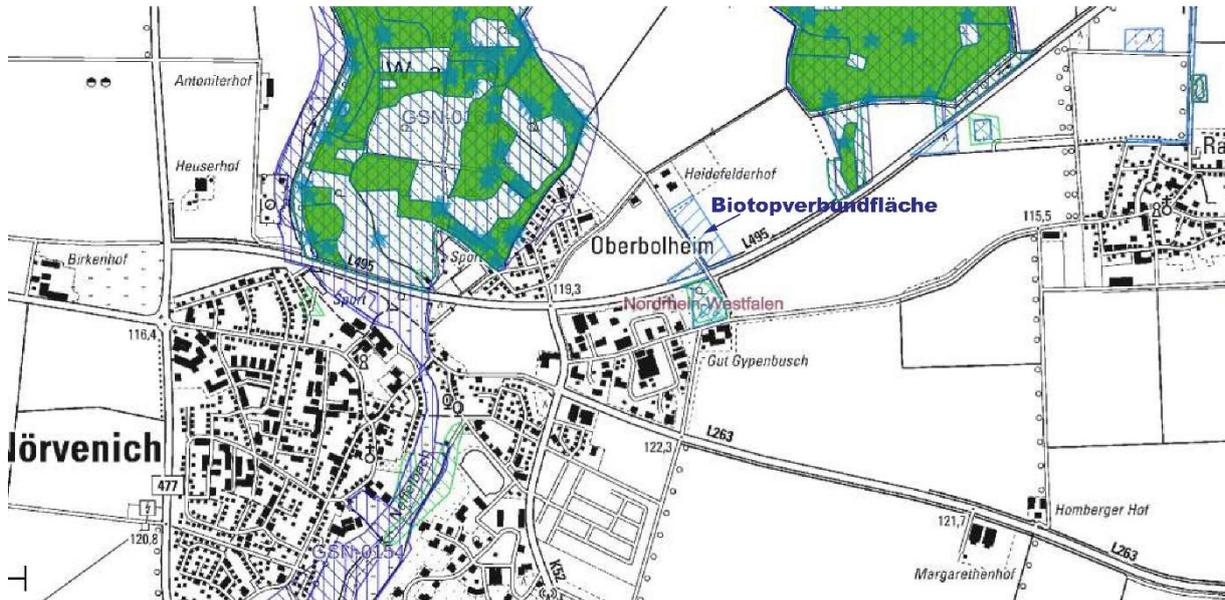


Abb. 5: Lage der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Fortführung des Tagebaus Hambach

Bei Umsetzung der Planung würden diese artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Fortführung des Tagebaus Hambach wertlos. Vergleichbare Nahrungshabitate sind für die Fledermäuse des Nörvenicher Waldes in der Nähe nicht vorhanden.

Die Biotopverbundflächen nördlich der L 495, die eine Verbindung von der Else zum Nörvenicher Wald ist, wird von dem Bauvorhaben auch massiv beeinträchtigt.

Siehe nachfolgenden Plan:



Damit wird das schutzwürdige Biotop Feldmaar „Die Else“ massiv in seinem Bestand bedroht.

Das Plangebiet wird zusätzlich sowohl von Feldlerchen, als auch von Rebhühnern bewohnt. Beide Arten haben eine ungünstige Entwicklungsprognose, so dass auf die Planung verzichtet werden sollte. Dies insbesondere, weil in der Bauleitplanung für dieses Gebiet gerade nicht erkennbar ist, dass eine Umsiedlung dieser Arten im Zuge von CEF-Maßnahmen gelingen kann. Denn die für den BBP Gypenbusch H3 wurden CEF-Maßnahmen geplant, die über 10 km entfernt liegen.

Die Planung würde eine wesentliche Verlärmung eines heute lärmarmen Bereiches bedeuten, die eine de facto-Zerstörung eines Naherholungsgebietes zur Folge haben wird.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir den 1. Änderung des Bebauungsplan Gut Gypenbusch H3. ab.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schering (BUND)

Achim Schumacher (NABU)